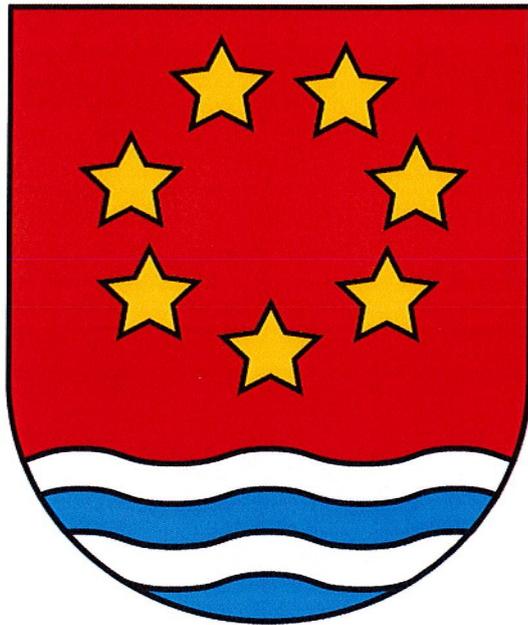


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Albula/Alvra (Abwassergesetz; AbwG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 14.12.2017
und in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Albula/Alvra (Abwassergesetz; AbwG)

Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- beziehungsweise Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Deren Vollzug obliegt jedoch der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung. Dabei kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.

³ Die Gemeinde informiert die Bauherrschaften beziehungsweise deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilli-

gungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzes sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Abwasserverbände.

Art. 4 Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

II. Abwasserentsorgung

1. Allgemeines

Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen werden nach Eigentum eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen. Verbands- und Gemeindeanlagen werden gemeinsam auch als öffentliche Anlagen bezeichnet.

² Verbandsanlagen sind die von einem Abwasserverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlagen, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke und Regenbecken.

³ Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen und Versickerungsanlagen.

⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen und Versickerungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 6 Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen (Art. 5) sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen, sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

² Die Anlageneigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

³ Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute und nach vorgängiger Orientierung der Gemeinde ausgeführt werden.

⁵ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Art. 7 Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Im Widerhandlungsfall kann die Gemeinde die Freilegung der Anlagen auf Kosten des Bauherrn anordnen.

² Die Gemeinde oder eine von dieser beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation und ordnet die Behebung allfälliger Mängel innert angemessener Frist an. Sofern angezeigt, kann eine sofortige Ausführung oder eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

³ Die Lage der Leitungen ist durch die Bauherrschaft im offenen Graben durch den Leitungskatasterführer einmessen zu lassen. In begründeten Ausnahmen und nach Rücksprache mit dem Bauamt ist eine Übernahme in den Kataster aufgrund der von der Bauherrschaft erstellten Ausführungspläne mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen möglich. Die Verantwortung für die Genauigkeit solcher Pläne liegt bei der Bauherrschaft, die für den Schaden aufgrund von Ungenauigkeiten haftet.

Art. 8 Abfälle

¹ Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten den Gesuchstellenden zu überbinden.

² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen beziehungsweise zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

³ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 9 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- beziehungsweise Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform

zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 10 Reinigung der Abwasserleitungen

¹ Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

² Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 11 Kontrolle der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Die Eigentümer der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 12 Behebung von Mängeln

¹ Die Gemeinde lässt schwerwiegende Mängel an den eigenen öffentlichen Anlagen unverzüglich beheben. Andere Mängel werden entsprechend der Dringlichkeit behoben.

² Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten haben die Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

³ Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der Eigentümerschaft beheben. Diese ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 13 Haftung

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügender Funktion oder aus unsachgemäßem Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, durch Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 14 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

² Bestehende Bauten sind in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sofern der Anschluss technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material, wie Sand oder unverschmutztem Aushub zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

⁴ Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 15 Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² Sie bestimmt zudem, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

³ Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Ausnahmsweise kann der Anschluss ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erstellt werden.

Art. 16 Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 17 Rückstau

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 18 Wärmeentnahme

¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

² In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 19 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser, welches nicht stetig anfällt, wie insbesondere Niederschlagswasser, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

² Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

³ Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Absatz 1 und 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

⁴ Muss nicht verschmutztes Abwasser im Mischsystem der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, ist es bis zur Grundstückgrenze oder bis zur öffentlichen Schmutzwasserleitung getrennt abzuleiten.

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 20 Verschmutztes Abwasser

¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im GEP vorgesehenen Konzept.

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 21 Entsorgung der Rückstände

¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen Abwasserreinigungsan-

lage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit einer Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen. Die Entsorgung hat nach Rücksprache mit der Gemeinde bzw. nach Massgabe der Vorschriften des Abwasserverbandes sowie nach Weisungen des Klärwärters zu erfolgen.

⁴ Bei Bedarf kann die Gemeinde die Entsorgung selber organisieren. Die Kosten tragen die Eigentümer der Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde kann die Eigentümer der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 22 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

A Allgemeines

Art. 23 Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Nur soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren wie Anschlussgebühren (Art. 26 ff.) und Abwassergebühren (Art. 30 ff.) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24 Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Anschlussgebühren wie Abwasseranschlussgebühren und besondere Anschlussgebühren sowie Abwassergebühren wie Grundgebühren und Mengengebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand in einem Gebührenreglement periodisch, innerhalb des im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenrahmens, dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

⁴ Die Grundgebühr hat ca. 50 % - 75 %, die Mengengebühr ca. 50 % - 25 % der Betriebskosten der Abwasserbehandlung zu decken.

Art. 25 Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Dies sind:

- a. bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b. bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c. bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d. bei Stockwerkeigentum:
 - Grundgebühren: die jeweiligen Stockwerkeigentümer;
 - Mengengebühren: die Stockwerkeigentümergeinschaft.
- e. bei Baurechtsverhältnissen: der Baurechtsnehmer.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt (vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

B Abwasseranschlussgebühren

Art. 26 Abwasseranschlussgebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung sowie gemäss den im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten und nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

² Betriebsarten, welche nicht namentlich unter den Objektklassen im Gebührentarif aufgeführt sind, werden derjenigen Objektklasse zugeordnet, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³ Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Gemeinde auf eine Nachzahlung verzichten.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten.

Diese wird aus der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Ansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten werden wie Umbauten behandelt.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren (Art. 26).

Art. 28 Veranlagung

¹ Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert von der Gemeinde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrags oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁵ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- beziehungsweise Vergütungszins gemäss kantonalem Satz zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Abwasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die

Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Die Gemeinde stellt die provisorisch oder definitiv veranlagten Anschlussgebühren nach Eintritt der Fälligkeit gemäss Absatz 1 in Rechnung.

C Abwassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Diese ist vom Schuldner gemäss Art. 25 pro Haushalt (Zimmer und Küche, inkl. Kochnische, begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit) sowie pro übrige angeschlossene Baute und Anlage zu bezahlen.

² Die Bandbreite der Grundgebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Gesamtkosten der Abwasserentsorgung im Anhang zu diesem Gesetz, gestützt auf Erfahrungswerte und auf Abschätzungen der künftigen Entwicklung, festgelegt und periodischen Überprüfungen unterzogen. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Höhe der jeweils geltenden jährlichen Grundgebühr legt der Gemeindevorstand im Gebührenreglement fest.

Art. 31 Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften

¹ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde periodisch, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansatz, in Franken pro Kubikmeter, veranlagt.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 32 Mengengebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften

¹ Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

² Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Franken pro Kubikmeter.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Abwasserverbänden.

Art. 33 Fälligkeit

¹ Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.

2. Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, gehen alle damit verbundenen Kosten unter solidarischer Haftung zu Lasten der Privaten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einem der involvierten Privaten in Rechnung zu stellen und es ist dann Sache der involvierten Parteien, die Kosten untereinander aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 36 Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

v. Übergangsbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

² Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben, wobei vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 (Übergangsjahr bis zum Einbau der Wasserzähler gemäss Art. 38 Gesetz über die Wasserversorgung) nur Grundgebühren erhoben werden. Ab 1. Januar 2019 werden dann Grund- und Mengengebühren erhoben.

vi. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement.

Art. 39 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

³ Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfällen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

³ Mit dem Inkrafttreten sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindevorstand



Maurus Engler

Anhang zum Abwassergesetz

Gestützt auf Art. 23 ff. AbwG werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren (Art. 26 ff. AbwG)

Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Objektklasse 1 **2.0 %**

Bauten mit geringem Abwasseranfall wie

- Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten;
- Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen;
- Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen;
- Private Freizeit- und Sportanlagen;
- landwirtschaftliche Ökonomiebauten.

Objektklasse 2 **2.5 %**

Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie

- Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant);
- Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.);
- Lagerhäuser für Lebensmittel;
- Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen.

Objektklasse 3 **3.0 %**

Bauten mit starkem Abwasseranfall wie

- Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser;
- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.);
- Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe;
- Industrie- und Grossgewerbebauten.

2. Abwassergebühren (Art. 30 ff. AbwG)

21. Grundgebühr

Grundgebühr Fr. 100.00 - Fr. 250.00

Pro Haushalt (Zimmer und Küche, inkl. Kochnische, begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit) sowie für alle übrigen angeschlossenen Bauten und Anlagen.

22. Mengengebühr pro m³ Abwasser

Mengengebühr

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler

Fr. 0.80 - Fr. 1.20